

Allgemeine Geschäftsbedingungen

DevAbo GmbH

TEIL A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das vertragliche Verhältnis der Geschäftsbeziehung zwischen der DevAbo GmbH, Lindenhofstraße 42, 68163 Mannheim (im Folgenden kurz „ANBIETER“ genannt) und dem KUNDEN (im Folgenden kurz „KUNDE“ genannt, zusammen hier auch als „die Parteien“ bezeichnet) für Verträge zur Erbringung von (Programmier-, Beratungs- und Vermittlungsleistungen im Bereich Software-Konzeption und -erstellung (kurz „Leistungen“ genannt).
- 1.2 Widersprechende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn der ANBIETER stimmt deren Geltung ausdrücklich zu.
- 1.3 Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss gültige Fassung dieser AGB.
- 1.4 Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen das generische Maskulinum verwendet wird, gilt dies einzig und allein aus Gründen der Einfachheit, ohne dass damit irgendeine Wertung verbunden ist.

2. Leistungen des ANBIETERS

- 2.1 Der ANBIETER betreibt eine Beratungs-, Vermittlungs-, und Programmierungsagentur. Das Leistungsangebot des ANBIETERS umfasst:
 - 2.1.1 Eigene Dienstleistungen, nämlich Konzeption, Beratung, Steuerung von Drittdienstleistern, Wartung und Pflege (Updates);
 - 2.1.2 Eigene Werkleistungen des ANBIETERS, nämlich u.a.:
 - Programmierung
 - Webdesign
 - Digitale Software
 - 2.1.3 Vermittlung von spezialisierten Programmierungsdienstleistungen durch Drittdienstleister.
- 2.2 Der konkret vom ANBIETER gegenüber dem KUNDEN geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus dem individuellen Angebot des ANBIETERS und der darin näher spezifizierten individuellen Vereinbarung zwischen ANBIETER und KUNDE.
- 2.3 Die Bestimmung der näher spezifizierten Leistungen erfolgt in der Regel einvernehmlich vorab (schriftlich, fernmündlich und/oder per elektronischer Kommunikation). Sofern eine Leistungsbestimmung mündlich oder fernmündlich erfolgt, ist diese erst wirksam, wenn sie zumindest in Textform dem ANBIETER zugegangen ist.
- 2.4 Die rechtliche Prüfung von Ideen, Konzepten oder sonstigen Arbeitsergebnissen, insbesondere im Hinblick auf ihre rechtliche Zulässigkeit nach urheber-, wettbewerbs-

oder markenrechtlichen Bestimmungen, ist nur dann Gegenstand der Leistungen, wenn dies ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. In diesem Fall vermittelt der ANBIETER dem KUNDEN geeignete Dienstleister.

- 2.5 Sofern der ANBIETER dem KUNDEN die Erbringung von Leistungen gem. vorstehender Ziff. 2.1.1 schuldet, richten sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien nach den besonderen Vertragsbedingungen im nachfolgenden TEIL B. dieser AGB.
- 2.6 Sofern der ANBIETER dem KUNDEN die Erbringung von Leistungen gem. vorstehender Ziff. 2.1.2 schuldet, richten sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien nach den besonderen Vertragsbedingungen im nachfolgenden TEIL C. dieser AGB.
- 2.7 Sofern der ANBIETER dem KUNDEN die Leistungen gem. Ziff. 2.1.3 schuldet, richten sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien nach den besonderen Vertragsbedingungen im nachfolgenden TEIL D. dieser AGB.

3. Vertragsschluss

- 3.1 Die Präsentation der Leistungen auf der Webseite stellt kein rechtlich bindendes Angebot des ANBIETERS auf Abschluss eines Vertrags dar.
- 3.2 Ein Vertrag zwischen den Parteien, dem diese AGB zugrunde liegen, kommt zustande, indem der KUNDE ein schriftliches Angebot des ANBIETERS (zumindest in Textform vorliegend) ausdrücklich gegenüber dem ANBIETER annimmt. Dem Angebot liegen entweder diese AGB bei oder es wird auf diese AGB verwiesen.
- 3.3 KUNDE kann nur sein, wer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern ist ausgeschlossen. Sofern der KUNDE eine natürliche Person ist, bestätigt er mit Vertragsschluss, dass er für seine selbstständige oder gewerbliche Tätigkeit handelt.

4. Kontaktpersonen der Parteien

- 4.1 Beide Parteien benennen jeweils eine Kontaktperson, die für die jeweils andere Partei als Ansprechpartner zur Verfügung steht und befugt ist, für die jeweilige Partei verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (nachfolgend „Kontaktpersonen“ genannt).
- 4.2 Die Parteien können die Kontaktpersonen durch eine Erklärung in Schriftform (Textform genügt) gegenüber der anderen Partei jederzeit austauschen oder weitere benennen. Bei Vertragsbeginn haben die Parteien die Kontaktpersonen des KUNDEN im Angebot spezifiziert. Für den ANBIETER ist stets der Geschäftsführer die Kontaktperson.

5. Nutzungsrechte

- 5.1 Mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung erhält der KUNDE an den vom ANBIETER oder Drittdienstleistern entwickelten Arbeitsergebnissen ein nicht übertragbares, einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, die Arbeitsergebnisse für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu nutzen. Dies umfasst auch die Nutzung durch Dritte für den KUNDEN, zum Beispiel andere Dienstleister.

- 5.2 Das Nutzungsrecht nach vorstehender Ziffer umfasst nur dann das Recht, Arbeitsergebnisse für mit dem KUNDEN verbundenen Unternehmen zu nutzen und Arbeitsergebnisse zu bearbeiten und durch Dritte (auch verbundene Unternehmen des KUNDEN) bearbeiten zu lassen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

6. Schutzrechte Dritter

- 6.1 Werden durch die vertragsgemäße Nutzung der unter diesem Vertrag von dem ANBIETER erstellten Arbeitsergebnisse Schutzrechte Dritter verletzt, wird der ANBIETER den KUNDEN von gerichtlich rechtskräftig festgestellten Ansprüchen Dritter aufgrund bestehender Schutzrechte Dritter freistellen, sofern und soweit die Arbeitsergebnisse nicht auf Vorgaben oder Beistellungen des KUNDEN beruhen.
- 6.2 Der KUNDE wird
- 6.2.1 den ANBIETER unverzüglich schriftlich von geltend gemachten Ansprüchen unterrichten;
 - 6.2.2 dem ANBIETER die Entscheidung über die Abwehr der Ansprüche überlassen; und
 - 6.2.3 dem ANBIETER alle zur Verteidigung gegen einen solchen Anspruch vorhandenen und vernünftigerweise erforderlichen Informationen und Unterstützungshandlungen zur Verfügung stellen.
- 6.3 Der KUNDE wird von seiner Verpflichtung zur Freistellung frei, wenn der KUNDE bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter und der Minderung möglicher Schäden nicht im Einvernehmen mit dem ANBIETER handelt.

7. Haftung

- 7.1 Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet der ANBIETER gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- 7.2 Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haftet der ANBIETER nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. In diesem Fall ist die Haftung des ANBIETERS auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
- 7.3 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt. Freistellungsansprüche in diesen AGB bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.
- 7.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen des ANBIETERS.

8. Vertraulichkeit

- 8.1 Die Parteien werden alle Geschäftsgeheimnisse einschließlich des Inhalts dieses Vertrags sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich behandeln. Die empfangende Partei ("Empfänger") wird die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln, wie sie eigene vertrauliche Informationen der gleichen Sensitivität behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- 8.2 Eine Nutzung der vertraulichen Informationen ist auf den Gebrauch im Zusammenhang mit diesem Vertrag beschränkt. Ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte nicht gestattet. Zustimmungen bedürfen der Schriftform. Keine Dritten im Sinne dieses Absatzes sind verbundene Unternehmen der Parteien und Berater, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- 8.3 Soweit anwendbare gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, ist der Empfänger überdies zur Offenlegung und Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt. Sofern gesetzlich zulässig, wird der Empfänger die offenlegende Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.
- 8.4 Die Parteien werden ihren Mitarbeitern oder Dritten, denen sie vertrauliche Informationen weitergeben, eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen im Rahmen der jeweiligen Unterauftragnehmer- und Arbeitsverhältnisse mit der Maßgabe auferlegen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über das Ende des jeweiligen Unterauftragnehmer- oder Arbeitsverhältnisses hinaus fortbesteht soweit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht.
- 8.5 Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die
- 8.5.1 bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit allgemein bekannt werden;
 - 8.5.2 die der Empfänger unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat; oder
 - 8.5.3 der Empfänger von Dritten oder außerhalb dieses Vertrags von der offenlegenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat.
- Der Nachweis für das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Ausnahmen obliegt der Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.
- 8.6 Mit Beendigung dieses Vertrags werden die Parteien in ihrem Besitz befindliche vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei auf Aufforderung dieser Partei herausgeben oder löschen. Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen für die eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht sowie Datensicherungen im Rahmen üblicher Backup-Prozesse.
- 8.7 Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt für die Laufzeit dieses Vertrags sowie für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung dieses Vertrags.
- 8.8 Der ANBIETER ist berechtigt, Erfahrungswissen, wie zum Beispiel Ideen, Konzepte, Methoden und Know-how, zu nutzen, das im Rahmen der Vertragsdurchführung

entwickelt oder offenbart wird und im Gedächtnis der vom ANBIETER zur Leistungserbringung eingesetzten Personen gespeichert ist. Dies gilt nicht, soweit hierdurch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des KUNDEN verletzt werden. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt hiervon unberührt.

9. Datenschutz

Sofern und soweit der ANBIETER im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des KUNDEN im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO abschließen.

10. Vergütung

- 10.1 Die Leistungen des ANBIETERS werden durch die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus der Leistungsbeschreibung im Angebot und/oder einer dem KUNDEN zugänglich gemachten Preisliste ersichtliche/n Vergütung/en abgegolten, sofern nicht eine davon abweichende, zwischen den Parteien individuell vereinbarte Vergütung, geschuldet wird. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 10.2 Ob und inwieweit Korrekturschleifen und/oder Change Requests bei einer pauschalen Vergütung mit inbegriffen sind, sowie die etwaige Anzahl der Korrekturschleifen wird im Angebot näher spezifiziert. Weitere Korrekturschleifen und/oder Change Requests sind kostenpflichtig; der ANBIETER wird über etwaige zusätzliche Änderungen ein Angebot unterbreiten.
- 10.3 Mehrkosten, die vom KUNDEN zu vertreten, insbesondere weil der KUNDE eine Mitwirkungsleistung nicht oder nicht vollständig oder rechtzeitig erbringt oder die aufgrund unvorhergesehener Umstände eintreten, trägt der KUNDE in voller Höhe. Hiervon umfasst sind insbesondere, aber nicht abschließend, Mehrkosten aufgrund von nachträglich geänderten Anforderungen oder zusätzlich zu erbringende Leistungen auf Wunsch des KUNDEN. Der ANBIETER stellt diese zusätzlichen Kosten dem KUNDEN nachträglich gesondert auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung.
- 10.4 Die Vergütungspflicht des KUNDEN bleibt in den Fällen bestehen, in denen die Leistung aus einem nicht durch den ANBIETER verschuldeten Grund nicht durchgeführt werden kann.
- 10.5 Fremdkosten sind alle im Angebot näher spezifizierten und für die Leistungserbringung erforderlichen oder vom KUNDEN ausdrücklich gewünschten Material- und Betriebskosten, sowie z.B. Gebühren, Versicherungen, Lizenzkosten, die der ANBIETER an Dritte im Rahmen der vertraglichen Leistungen für den KUNDEN zahlt. Fremdkosten, ggfs. zzgl. einer Handlingfee, wenn dies im Angebot spezifiziert ist, berechnet der ANBIETER an den KUNDEN weiter.

11. Fälligkeit / Anzahlungen

11.1 Mit Beauftragung ist der KUNDE – wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen wird – zur Anzahlung in Höhe von 50% der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Die Restzahlung in Höhe von 50% zuzüglich etwaiger Mehrkosten wird nach Leistungserbringung und nach Erhalt der Rechnung des ANBIETERS fällig.

11.2 Zahlungen werden mit Rechnungstellung fällig und sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen.

12. Verzug

12.1 Etwaige Fristen zur Leistungserbringung durch den ANBIETER beginnen in jedem Fall nicht, bevor die vereinbarte Anzahlung der Vergütung durch den KUNDEN beglichen wurde und sämtliche notwendigen Mitwirkungshandlungen des KUNDEN umfassend erbracht wurden.

12.2 Ist der KUNDE mit fälligen Zahlungen im Verzug, behält sich der ANBIETER das Recht vor, weitere Leistungen bis zum Ausgleich der fälligen Zahlungen nicht auszuführen.

12.3 Der ANBIETER ist berechtigt den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 626 I BGB zu kündigen und sämtliche Leistungen ein-zustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der KUNDE mit einer vereinbarten Ratenzahlung mit einer fälligen Rate gegenüber dem ANBIETER in Verzug ist. Der ANBIETER ist berechtigt, die gesamte Vergütung, welche bis zum nächsten ordentlichen Beendigungstermin fällig würde, als Schadensersatz geltend zu machen. In diesem Fall muss sich der ANBIETER aber dasjenige anrechnen lassen, was er an Aufwendungen erspart oder zu erwerben unterlässt.

13. Referenzwerbung

Der KUNDE gestattet dem ANBIETER, den KUNDEN als unabhängig des eingesetzten Mediums als Referenzkunden zu nennen, sofern die Parteien hierzu keine abweichende Regelung getroffen haben. Die Nennung als Referenzkunde umfasst auch die Benutzung evtl. geschützter geschäftlicher Bezeichnungen, Werktitel, Marken, Bezeichnungen oder Logos. Der ANBIETER ist zur Nennung nicht verpflichtet.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich seiner Wirksamkeit ist der Sitz des ANBIETERS, derzeit Mannheim.

15. Sonstige Regelungen

- 15.1 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden, außer den Spezifikationen der Leistungspflichten und der Höhe der zu leistenden Zahlungen wurden nicht getroffen.
- 15.2 Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Dies gilt nicht für die Abtretung von Zahlungsansprüchen.
- 15.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform soweit nicht kraft Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Die Schriftform wird insbesondere durch den Versand von Erklärungen per E-Mail oder Telefax gewahrt soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wurde.
- 15.4 Sollten einzelne Regelungen in diesen AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine dieser Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommende gültige und wirksame Regelung treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrags die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Regelung bedacht hätten. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.
- 15.5 Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen AGB und einer individuellen Regelung, die im Angebot des ANBIETERS enthalten ist, haben die individuellen Regelungen Vorrang vor diesen AGB.
- 15.6 Beschwerdeverfahren via Online-Streitbeilegung für Verbraucher (OS): ec.europa.eu/consumers/odr/

Der ANBIETER ist nicht bereit und nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

TEIL B. Besondere Vertragsbedingungen für die Erbringung von Leistungen des ANBIETERS gem. TEIL A. Ziff. 2.1.1

Sofern die Leistungspflicht des ANBIETERS, wie sie im Angebot näher spezifiziert ist, eine Leistung gem. vorstehender TEIL A., Ziff. 2.1.1 zum Gegenstand hat, gelten zusätzlich zu den Bestimmungen in TEIL A., die Bestimmungen in diesem TEIL B.

1. Leistungspflicht des ANBIETERS

- 1.1 Sofern Gegenstand der Beauftragung, wie sie im Angebot näher spezifiziert ist, eine Leistung gem. vorstehender Ziff. 2.1.1 ist, erbringt der ANBIETER die Leistung als Dienstleistung im Sinne der §§ 611 ff. BGB, wenn nicht im Angebot ein ausdrücklicher Werkerfolg geschuldet ist. Ansonsten ist ein Werkerfolg für solche Leistungen nicht geschuldet.
- 1.2 Der ANBIETER erbringt seine Leistungen entsprechend dem bei Abschluss dieses Vertrags geltenden aktuellen Stands der Technik, soweit im Rahmen der

Leistungsbeschreibung keine abweichenden Anforderungen vereinbart wurden. Eine Rechts- oder Steuerberatung ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

2. Personal des ANBIETERS

- 2.1 Der ANBIETER ist bei der Wahl von bei ihm angestellten Personen (Personal) frei, die er zur Leistungserbringung einsetzt. Er trägt dafür Sorge, dass sein Personal zur Leistungserbringung hinreichend qualifiziert sind.
- 2.2 Das vom ANBIETER zur Leistungserbringung eingesetzte Personal unterliegt nicht der Weisungsbefugnis des KUNDEN. Dies gilt insbesondere, soweit vom ANBIETER eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen des KUNDEN erbringen. Beide Parteien werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern.

3. Leistungen des KUNDEN

- 3.1 Die Erfolgsverantwortung für Leistungen unter diesem Vertrag verbleibt beim KUNDEN. Der KUNDE wird ihm obliegende, vereinbarte Leistungen einschließlich Beistellungen erbringen. Über die etwaig ausdrücklich im Angebot spezifizierten Leistungen des KUNDEN hinaus wird der KUNDE die Leistungen erbringen, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch den ANBIETER erforderlich und allgemein üblich sind, und dem ANBIETER, soweit erforderlich, insbesondere
 - 3.1.1 alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen;
 - 3.1.2 zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten und Zugang zu seinen Mitarbeitern gestatten;
 - 3.1.3 erforderliche Arbeitsmaterialien einschließlich Arbeitsplätzen zur Verfügung stellen; und
 - 3.1.4 Zugang zu seinen IT-Systemen einräumen, sofern diese Leistungen vertraglich nicht dem Pflichtenkreis des ANBIETERS zugeordnet wurden.
- 3.2 Soweit Leistungen geschuldet sind und die notwendige Konkretisierung nicht bereits vertraglich erfolgt ist, fordert der ANBIETER diese Leistungen beim KUNDEN mit einer angemessenen Vorlaufzeit unter Angabe der maßgeblichen Rahmenbedingungen in Schriftform an. Der ANBIETER wird den KUNDEN unverzüglich in Schriftform auf aus seiner Sicht unzureichende Leistungen des KUNDEN hinweisen.
- 3.3 Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Leistungen des KUNDEN für den ANBIETER unentgeltlich zu erbringen.
- 3.4 Die vom KUNDEN zu erbringenden Leistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der KUNDE die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf die Leistungserbringung des ANBIETERS hat, ist der ANBIETER von der Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. Dem ANBIETER entstehende und nachgewiesene Mehraufwände werden unbeschadet weiterer Rechte des ANBIETERS auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet.
- 3.5 Der KUNDE ist für sämtliche durch ihn zur Verfügung gestellten Inhalte verantwortlich und hat zu gewährleisten, dass die Inhalte nicht durch Rechte Dritter belastet sind und

nicht gegen geltendes Recht (insbesondere Urheber-, Wettbewerbs-, Marken-, Straf-, Jugendschutz-, Datenschutzrecht oder dgl.) verstoßen. Der ANBIETER ist nicht zur Prüfung der Inhalte verpflichtet.

4. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 4.1 Der Vertrag der Parteien nach Maßgabe dieses Teils B. endet, je nachdem was früher eintritt, wenn
 - 4.1.1 die vereinbarten Leistungen vollständig erbracht wurden;
 - 4.1.2 ein etwaig vereinbartes Budget verbraucht wurde; oder
 - 4.1.3 wenn der Vertrag gemäß einer ausdrücklich schriftlich vereinbarten Laufzeit (Erstlaufzeit) endet. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 4.2 Sofern die vereinbarte Leistung ein Dauerschuldverhältnis darstellt (z.B. Wartungs- und Update-Leistungen), beträgt die Erstlaufzeit 12 Monate. Die Vertragslaufzeit verlängert sich, sofern nicht explizit abweichend geregelt, jeweils um 12 Monate, wenn sie nicht 3 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeitverlängerung von einer Partei schriftlich (E-Mail ausreichend) gekündigt wird.
- 4.3 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- 4.4 Jede Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Übermittlung der Kündigung per E-Mail ist ausgeschlossen.
- 4.5 Bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen sind zu vergüten; im Fall einer durch den ANBIETER schuldhaft verursachten außerordentlichen Kündigung durch den KUNDEN gilt dies nur, soweit die erbrachten Leistungen für den KUNDEN nutzbar sind.

TEIL C. Besondere Vertragsbedingungen für die Erbringung von Leistungen des ANBIETERS gem. Ziff. 2.1.2

Sofern die Leistungspflicht des ANBIETERS die Herstellung eines Werkes zum Gegenstand hat, gelten zusätzlich zu den Bestimmungen in TEIL A., die Bestimmungen in diesem TEIL C.

1. Leistungspflicht des ANBIETERS

- 1.1 Sofern die Leistungspflicht des ANBIETERS die Herstellung eines Werkes zum Gegenstand hat, hat der KUNDE die erbrachte Leistung des ANBIETERS innerhalb von 12 Tagen nach Aufforderung durch den ANBIETER als vertragsgemäß anzuerkennen (Abnahme). Erklärt sich der KUNDE nicht innerhalb dieser Frist zur Vertragsgemäßheit, so gilt die Leistung als vertragsgemäß (Abnahmefiktion).
- 1.2 Seitens des ANBIETERS in Aussicht gestellte, aber nicht ausdrücklich als bindend vereinbarte Fristen zur Erbringung von (Teil-) Leistungen durch den ANBIETER sind,

sofern nicht bindend im Sinne eines Fixgeschäfts. Solche Fristen erfolgen stets unter dem Vorbehalt hinreichender Mitwirkungshandlungen des KUNDEN.

- 1.3 Die Leistungen des ANBIETERS erfolgen stets auf dem zum Vertragsschluss bekannten und gängigen Stand der Technik. Sollten nach Vertragsschluss aufgrund neuartiger und/oder aktualisierter Software-Versionen von Drittanbietern (o.Ä.) Anpassungen („Relaunches“ oder „Updates“) erforderlich werden, sind diese, sofern nicht explizit im Rahmen eines Update- und Wartungsvertrags vereinbart, vom Leistungsangebot des ANBIETERS vorab ausdrücklich nicht umfasst.

2. Personal des ANBIETERS

Es gilt Ziff. 2 des vorstehenden TEILS B. entsprechend.

3. Leistungen des KUNDEN

Es gilt Ziff. 3 des vorstehenden TEILS B. entsprechend.

TEIL D. Besondere Vertragsbedingungen für die Erbringung von Leistungen des ANBIETERS gem. Ziff. 2.1.3

Sofern die Leistungspflicht des ANBIETERS, wie sie im Angebot näher spezifiziert ist, die Vermittlung von Dienstleistern an den KUNDEN gem. vorstehender TEIL A., Ziff. 2.1.3 ist, gelten zusätzlich zu den Bestimmungen in TEIL A., die Bestimmungen in diesem TEIL D.

1. Gegenseitige Pflichten der Parteien / Exklusivität

- 1.1 Der KUNDE hat die Möglichkeit, im Rahmen eines Projekts, dass der ANBIETER beratend oder koordinierend begleitet, den ANBIETER damit zu beauftragen, geeignete Dienstleister für die Erbringung von bestimmten Leistungen, insbesondere Programmierungsleistungen, zu vermitteln.
- 1.2 Der ANBIETER vermittelt einen Dienstleister, indem er dem KUNDEN die Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrags mit dem vermittelten Dienstleister nachweist und der KUNDE mit dem Dienstleister einen Vertrag zur Erbringung bestimmter Leistungen abschließt. Hierzu übermittelt der ANBIETER dem KUNDEN vorab nähere Informationen über den/die zu vermittelnden Dienstleister und dessen angebotenen Leistungen, wie es näher im Angebot an den KUNDEN spezifiziert ist.
- 1.3 Der KUNDE ist ohne die ausdrückliche Zustimmung des ANBIETERS nicht berechtigt, andere Vermittler oder Makler mit der Vermittlung von Programmierdienstleistungen für das vom ANBIETER gegenüber dem KUNDEN angebotene Projekt zu beauftragen (Exklusivität).

2. Vertrag und Vertragsschluss zwischen KUNDE und Dienstleister

- 2.1 Zwischen dem vermittelten Dienstleister und dem KUNDEN kommt ein vollwirksamer Vertrag über die Erbringung der angebotenen Leistungen durch den Dienstleister entsprechend der vorstehenden Ziff. 1.2. zustande, indem der KUNDE das Angebot des ANBIETERS gegenüber diesem annimmt. Insoweit ist der ANBIETER zugleich Empfangsvertreter des zur Vermittlung angebotenen Dienstleisters im Sinne des § 164 Abs. 3 BGB. Er gewährleistet weiters, vom Dienstleister zum Abschluss des Vertrages zwischen dem Dienstleister und dem KUNDEN bevollmächtigt zu sein. Die Vollmacht umfasst die Bestimmung und Verhandlung aller Vertragsbestandteile.
- 2.2 Die Leistungspflichten und die weiteren Vertragsbestimmungen des zwischen dem KUNDEN und dem vermittelten Dienstleister zustande gekommenen Vertrags ergeben sich – je nach konkret im Angebot an den KUNDEN spezifizierten Leistungspflicht des vermittelten Dienstleisters – aus der entsprechenden Anwendung des TEILS A. sowie

des TEILS B. und/oder C. dieser AGB mit Ausnahme der Regelungen über die Fälligkeit und Vergütung.

- 2.3 Der ANBIETER haftet gegenüber dem KUNDEN nicht für Leistungen, die aufgrund des Vertrags zwischen KUNDE und dem vermittelten Dienstleister von dem vermittelten Dienstleister gegenüber dem KUNDEN erbracht werden.
- 2.4 Der ANBIETER übernimmt für den KUNDEN nach erfolgter Vermittlung die Steuerung und Einbindung der Dienstleister im Rahmen des jeweiligen Projekts sowie alle notwendige Kommunikation mit den vermittelten Dienstleistern. Der ANBIETER ist bemüht im Falle von Streitigkeiten über die Beschaffenheit der von den Dienstleistern erbrachten Leistungen zwischen den KUNDEN und dem Dienstleister zu vermitteln.
- 2.5 Der Anbieter ist jedoch weder berechtigt, noch verpflichtet, im Namen des KUNDEN Rechtsansprüche des KUNDEN gegen den vermittelten Dienstleister durchzusetzen.

3. Vergütung

- 3.1 Für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrags sowie für die Übernahme der Steuerung und Kommunikation erhält der ANBIETER vom KUNDEN eine Vergütung. Die Vergütung wird der Höhe nach im Angebot an den KUNDEN näher spezifiziert und orientiert sich in der Regel der Höhe nach an den.
- 3.2. Die Vergütung ist fällig mit dem Vertragsschluss zwischen KUNDEN und dem Dienstleister gem. vorstehender Ziff. 1.3.
- 3.3 Der ANBIETER rechnet die Vergütung des vermittelten Dienstleisters zugleich mit der Vergütung des ANBIETERS über einheitliche Rechnungspositionen auf eigene Rechnung und im eigenen Namen gegenüber dem KUNDEN ab und übernimmt die Vergütung des vermittelten Dienstleisters für den KUNDEN.

4. Laufzeit und Kündigung

- 4.1 Der Vertrag gem. dieses TEILS D. wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der ANBIETER seine Leistungspflichten durch die erfolgreiche Vermittlung des Dienstleisters erbracht hat. Ansonsten ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
- 4.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hierdurch nicht berührt.
- 4.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

[Stand: November 2023]